

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Festlegung der für die Mobilitätsprämie geltenden Straf- und Bußgeldvorschriften.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

§ 108

Anwendung der Abgabenordnung

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

¹Für die Mobilitätsprämie gelten die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376 der Abgabenordnung sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 und 379 Absatz 1 und 4 sowie der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. ²Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408 der Abgabenordnung, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung.

Autor:

Manuel *Haußner*, Referent in einer Obersten Bundesbehörde, Berlin
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: § 108 legt die anwendbaren Straf- und Bußgeldvorschriften für die Mobilitätsprämie fest. Wie § 107 verweist § 108 hierzu auf die Regelungen der AO und ordnet deren entsprechende Anwendung an. Dies sind im Rahmen der Strafvorschriften § 370 Abs. 1 bis 4 AO (Steuerhinterziehung), § 371 AO (Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung), § 375 Abs. 1 AO (Nebenfolgen) sowie § 376 AO (Verfolgungsverjährung). Weiter finden die Regelungen zur leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO), zur Steuergefährdung (§ 379 AO) zum unzulässigen Erwerb von Steuererstattungs- und Vergütungsansprüchen (§ 383 AO) sowie zur Verfolgungsverjährung (§ 384 AO) Anwendung. Ebenso legt

J 20-1

§ 108 die Regelungen zum Straf- und Bußgeldverfahren fest. Hierbei gelten die §§ 385 bis 408 AO für Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 AO für das Bußgeldverfahren entsprechend.

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): § 108 wurde im Rahmen des KlimaschutzUmsG neu in das EStG eingefügt.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 7 Abs. 2 KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138) tritt § 108 zum 1.1.2021 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm ist durch § 101 Satz 1 festgelegt. Da die Mobilitätsprämie nur für die VZ 2021 bis 2026 vorgesehen ist, findet die Norm nur für Sachverhalte eben dieses Zeitraums Anwendung.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 108 fand im Rahmen der Klimamaßnahmen 2030 Einzug in das EStG. Er gehört zum Regelungsregime der Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109). Diese steht im engen Zusammenhang mit der Einf. eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen und soll die durch die CO₂-Bepreisung induzierte Mehrbelastung für Fernpendler kompensieren.